

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0457/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.03.2022
Bearbeiter: Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche nördlich der Hauptstraße und südlich des Sportplatzes sowie für eine Fläche westlich der Grundschule und östlich des Sportplatzes; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Planungen zum Bildungszentrum werden derzeit mehrere Ideen diskutiert. Hierzu fand am 22.02.2022 ein Abstimmungsgespräch beim Kreis Pinneberg statt. Ziel des Gespräches war es, die erforderlichen Bauleitplanungen zur Realisierung der anvisierten Hochbauvorhaben zu besprechen. An dem Termin nahmen Vertreter des Amtes sowie der Gemeinden Haselau und Haseldorf teil.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass alle Teilnehmer ein Planungserfordernis für eine neue Nutzung der Fläche nördlich der Hauptstraße, südlich des Sportplatzes und westlich des Parkplatzes besteht. Der Kreis Pinneberg spricht sich bei dieser Fläche für eine Nutzung als Tennisfläche aus. Dieser Bereich soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Tennis dargestellt werden. Durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist der Kreis Pinneberg in der Lage, eine Baugenehmigung zur Errichtung der Tennisplätze zu erteilen. Sollte dieser Bereich für eine Sporthalle genutzt werden, ist zusätzlich ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Kreis Pinneberg bittet zudem um eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes. Für den Bereich, indem sich derzeit die Tennisplätze befinden, ist eine deklaratorische Darstellung vorzusehen. Hier soll eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Dies verdeutlicht die zukünftige Nutzung für eine Sporthalle samt multifunktionaler Nutzungen. Der Kreis Pinneberg ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt bereit, eine Baugenehmigung für eine Sporthalle samt multifunktionaler Nutzung im Bereich der Tennisplätze zu erteilen. Um etwaige folgenden Bauvorhaben abzuschließen bzw. auszuschließen bittet der Kreis Pinneberg um die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan.

Da der Flächennutzungsplan ohnehin für die andere Fläche geändert werden muss,

bietet es sich an, diesen Teilbereich ebenfalls zu ändern. Hiermit kann die Gemeinde ein wichtiges Signal in Richtung Kreis Pinneberg senden.

Zudem kann auf diese Weise eine verwirrende Darstellung des Flächennutzungsplan beseitigt werden. Momentan wird ein Teil des KiTa-Geländes als Fläche für den Sport / Sportanlage dargestellt. Diese Ausweisung betrifft neben dem Außengelände auch einen Teil des bestehenden Gebäudes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes korrigiert diesen unglücklichen Umstand.

Im Nachgang zur Beschlussfassung wird ein Planungsbüro zur F-Planänderung ausgewählt.

Finanzierung:

Die Planungskosten sind in den Haushalt einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet nördlich der Hauptstraße und südlich des Sportplatzes sowie westlich der Grundschule und östlich des Sportplatzes die 13. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Es soll eine Fläche Sondergebiet Tennis, westlicher Plangeltungsbereich, sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf, östlicher Plangeltungsbereich, ausgewiesen werden. Hiermit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung der Tennisplätze geschaffen sowie klargestellt, dass der Bereich zwischen Schule und Sportplatz für eine Sporthalle genutzt werden kann.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein Planungsbüro beauftragt werden. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung laut § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen: Plangeltungsbereich